

EUROPÄISCHE KOMMISSION

*Brüssel, den 9.12.2016
C(2016) 8325 final*

*Herrn Mario LINDNER
Präsident des Bundesrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien
ÖSTERREICH*

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Mitteilung zum Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer umfassende Qualifikationen voraussetzenden Beschäftigung (COM(2016)378 final).

Mit diesem Vorschlag kommt die Kommission der in den Politischen Leitlinien von Kommissionspräsident Juncker enthaltenen Zusage nach, die Mängel der Richtlinie über die „Blaue Karte EU“¹ zu beheben und die Wirkung der Karte erheblich auszuweiten und mehr beruflich qualifizierte Fachkräfte in die EU zu holen.

Die EU konkurriert mit einer wachsenden Zahl von Zielländern um ein und denselben weltweiten Pool von Talenten. Derzeit ist die Gesamtzahl der Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen, die die Mitgliedstaaten für beruflich qualifizierte Arbeitnehmer ausstellen – seien es nationale Genehmigungen oder Blaue Karten EU – im Vergleich zu anderen entwickelten Volkswirtschaften niedrig, obwohl die Attraktivität der EU laut Umfragen, die bei infrage kommenden beruflich qualifizierten Migranten durchgeführt wurden, hoch ist.

Der Folgenabschätzung zu dem Vorschlag² zufolge birgt die Kombination aus der derzeitigen Blauen Karte EU und den nationalen Systemen der Mitgliedstaaten zahlreiche Schwächen, ist nicht ausreichend attraktiv und funktioniert einfach nicht gut genug. Daher muss das Migrationssystem der EU für beruflich qualifizierte Arbeitskräfte durch weitere Maßnahmen auf EU-Ebene verbessert werden.

¹ ABl. L 155 vom 18.6.2009, S. 17.

² SWD(2016) 193 final.

Um diese Mängel anzugehen, schlägt die Kommission vor, das derzeitige System der Blauen Karte EU zu überarbeiten und eine EU-weite Regelung einzuführen, die die Wettbewerbsfähigkeit der EU bei der Anwerbung beruflich qualifizierter Arbeitskräfte durch klare und einfache Zulassungsbedingungen sowie schnelle und flexible Verfahren deutlich steigern würde. Die Anwerbung beruflich qualifizierter Arbeitskräfte aus der ganzen Welt kann dazu beitragen, gegen den Mangel an Arbeitskräften und entsprechenden Qualifikationen auf dem Arbeitsmarkt der EU vorzugehen und die Wettbewerbsfähigkeit und das wirtschaftliche Wachstum in der EU zu stärken.

Die Kommission begrüßt die Mitteilung des Bundesrates und nimmt seine Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit des Vorschlags mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, des Rechts der Mitgliedstaaten, festzulegen, wie viele Drittstaatsangehörige einreisen dürfen, um dort Arbeit zu suchen, des Verbots paralleler nationaler Systeme der legalen Zuwanderung für beruflich qualifizierte Drittstaatsangehörige und der Beschränkung der Möglichkeit, Arbeitsmarktprüfungen durchzuführen, zur Kenntnis. Die Kommission begrüßt die Gelegenheit, mehrere Aspekte ihres Vorschlags klarstellen zu dürfen, und hofft, mit ihren Ausführungen die Bedenken des Bundesrats zerstreuen zu können.


Im Hinblick auf den Grundsatz der Subsidiarität ist festzustellen, dass die derzeitige Fragmentierung, bei der es in den Mitgliedstaaten für dieselbe Kategorie von Drittstaatsangehörigen unterschiedliche parallele nationale Regelungen gibt, weder effizient noch effektiv ist und ein komplexes Regelwerk schafft, das für die Antragsteller mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand verbunden ist. Im Vergleich zwischen der EU und anderen wichtigen Zielländern, die ein einheitlicheres Konzept haben, sind insbesondere kleinere, auf sich gestellte Mitgliedstaaten nicht angemessen ausgestattet, um im internationalen Wettbewerb um beruflich qualifizierte Arbeitskräfte zu bestehen. Die Anwendung einer einzigen gestrafften, klaren, transparenten und flexiblen Regelung für beruflich qualifizierte Arbeitskräfte durch die Mitgliedstaaten würde die Attraktivität der EU als Zielort steigern und wäre aufgrund der Schaffung von Größenvorteilen kosteneffizienter. Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten auch weiterhin die Zuständigkeit für bestimmte Aspekte behalten, u. a. auch dafür festzulegen, wie viele Drittstaatsangehörige aus Drittländern in ihr Hoheitsgebiet einreisen dürfen, um dort Arbeit zu suchen.

Was den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit betrifft, bietet der Vorschlag ein Gleichgewicht zwischen einem höheren Maß an Harmonisierung und der Wahrung einer gewissen Flexibilität für die Mitgliedstaaten, die Regelung an ihre nationalen Gegebenheiten anzupassen. Darüber hinaus wäre der zusätzliche Verwaltungsaufwand gering, da das System der Blauen Karte EU bereits existiert und die Kosten durch die Vorteile aufgewogen würden.

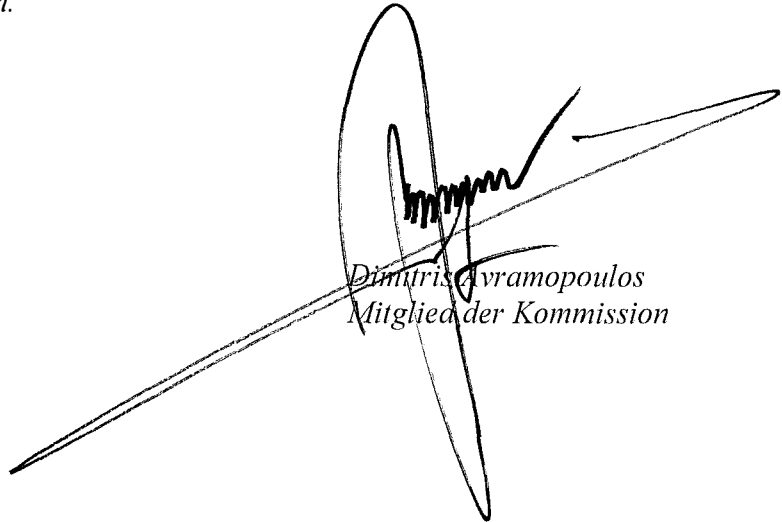
Was die eher fachlichen Anmerkungen in der Mitteilung angeht, verweist die Kommission auf die beigegefügte Anlage.

Die Kommission hofft, dass die in der Mitteilung des Bundesrates aufgeworfenen Fragen mit diesen Ausführungen geklärt werden konnten, und sieht der Fortsetzung des politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

A stylized handwritten signature consisting of a large 'F' and 'T' followed by a horizontal line.

*Frans Timmermans
Erster Vizepräsident*

A large, expressive handwritten signature with a prominent loop and a long horizontal stroke.

*Dimitris Avramopoulos
Mitglied der Kommission*

ANLAGE

Die Kommission hat die in der Mitteilung des Bundesrates aufgeworfenen Fragen sorgfältig geprüft und möchte dazu folgende Anmerkungen machen:

Umfang der Zulassung von Drittstaatsangehörigen:

Der Vorschlag für eine neue Richtlinie über die Blaue Karte EU berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, festzulegen, wie viele Drittstaatsangehörige aus Drittländern in ihr Hoheitsgebiet einreisen dürfen, um dort Arbeit zu suchen. Dieses Recht ergibt sich unmittelbar aus Artikel 79 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), und die Kommission respektiert dieses Recht in vollem Umfang. Da Artikel 79 Absatz 5 AEUV nur auf beruflich qualifizierte Arbeitskräfte „aus Drittländern“ anwendbar ist, gilt das Recht, festzulegen, wie viele Drittstaatsangehörige einreisen dürfen, nicht in Fällen, in denen einem Drittstaatsangehörigen die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten bereits nach Maßgabe dieser Richtlinie erteilt wurde und der Drittstaatsangehörige seinen Aufenthalt in dem betreffenden oder in einem anderen Mitgliedstaat fortsetzen möchte.

Parallele nationale Systeme für die legale Zuwanderung beruflich qualifizierter Drittstaatsangehöriger:

Die Kommission schlägt eine EU-weite Regelung für beruflich qualifizierte Arbeitskräfte vor, durch die die EU erheblich wettbewerbsfähiger würde.

Die Kommission ist der festen Überzeugung, dass die EU zu einem stärkeren Akteur werden kann, wenn sie mit einer Stimme spricht, und nicht alle Mitgliedstaaten einzeln tätig werden. Wie in der Folgenabschätzung zu dem Vorschlag aufgezeigt, ist das derzeitige komplexe System mit vielen parallelen Vorschriften für die gleiche Kategorie von Personen aus der Sicht der Migranten, Arbeitgeber und Behörden der Mitgliedstaaten weder effizient noch klar. Wie die Folgenabschätzung zeigt, würde eine EU-weit einheitliche gestraffte Regelung, die, wie die Kommission vorschlägt, klare und einfache Zulassungsbedingungen sowie schnelle und flexible Verfahren bietet, die Attraktivität der EU für beruflich qualifizierte Arbeitskräfte erhöhen. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die Kommission sich auf die bewährten Verfahrensweisen in den Mitgliedstaaten gestützt.

Das vorgeschlagene neue System der Blauen Karte EU zielt somit darauf ab, ein hohes Maß an Harmonisierung und Integration mit einem ausreichenden Grad an Flexibilität für die Mitgliedstaaten zu verbinden, so dass sie das System an ihre nationalen Prioritäten, Bedürfnisse und die Situation auf dem Arbeitsmarkt anpassen können.

Darüber hinaus möchte die Kommission klarstellen, dass die Mitgliedstaaten in Bezug auf die Kategorien von Arbeitnehmern, die nicht unter die Blaue Karte EU fallen – d. h. nicht beruflich qualifizierte Arbeitnehmer – die uneingeschränkte Zuständigkeit behalten würden.

Arbeitsmarkttests:

Die Kommission räumt ein, dass Arbeitsmarkttests für die Mitgliedstaaten ein Instrument zum Schutz ihres nationalen Arbeitsmarkts und der bereits vorhandenen Arbeitskräfte darstellen. Die Durchführung von Arbeitsmarkttests ist jedoch im Allgemeinen mit Verwaltungskosten und -aufwand verbunden, bewirkt eine Verlängerung der Verfahren und macht die Einstellung ausländischer Arbeitskräfte für die Arbeitgeber weniger attraktiv. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass beruflich qualifizierte Arbeitskräfte, die Zielgruppe der Blauen Karte EU, in vielen Fällen bereits von Arbeitsmarkttests durch die Mitgliedstaaten ausgenommen sind, und dass ihre Zulassung, selbst wenn der Test durchgeführt wird, nur selten aus diesen Gründen abgelehnt wird.

Die Kommission schlägt daher vor, einen Arbeitsmarkttest nur dann durchzuführen, wenn es erforderlich ist, das heißt wenn schwerwiegende Störungen auf dem nationalen Arbeitsmarkt auftreten. Dadurch wird ein angemessenes Gleichgewicht zwischen der Vereinfachung des Verfahrens und der Wahrung der erforderlichen Garantien für die Mitgliedstaaten gewährleistet.